

Vertrag betreffend Zusammenarbeit Separatsammlungen

Zwischen

Gemeinde

- Gemeinde -

und

KEWU AG, Grüngutverwertung, Ökostrom, Deponie, Laufeweg 12, 3326 Krauchthal

- KEWU -

1. Basis des Vertrags

Dieser Vertrag basiert auf dem Angebot der KEWU AG an ihre Aktionärgemeinden vom 11.10. / 20.10.2022. Gemeinden, welche in der ersten Vertragsperiode 2018 – 2022 beim Modul 2 gemäss Ziffer 2 nicht teilnahmen, erhielten mit E-Mail vom 10.10.2022 ein Bestellformular, welches die kommunalen Sammelstellen ihrer Gemeinde für Glas und Alu/Dosen enthielt, sowie die Stellungnahme der KEWU AG zur Übernahme, Übernahme nach Modifikation oder Nichtübernahme einer jeden Sammelstelle. Gemeinden, welche in der ersten Vertragsperiode beim Modul 2 teilnahmen, erhielten im Oktober 2022 kein Bestellformular, weil deren Situation betreffend Sammelstellen bereits beiden Parteien bekannt ist. Das Bestellformular von 2017 und das Bestellformular von 2022 ist integrierender Bestandteil dieses Vertrags. Soweit diesem Vertrag keine Regelungen zu entnehmen sind, ist das Angebot vom 11.10. / 20.10.2022 massgebend.

Auf den vorliegenden Vertrag ist schweizerisches Privatrecht anwendbar.

2. Übersicht der Leistungen und Gegenleistungen

Die KEWU übernimmt im Auftrag der Gemeinde den Verwertungsbereich von Altpapier und Karton gemischt (Modul 1 des Angebots) und die Infrastruktur, Logistik und Verwertung von Glas farbengetrennt sowie Alu / Dosen gemischt (Modul 2) gemäss Leistungsbeschreibung in nachstehender Tabelle. Die von der Gemeinde zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der gleichen Tabelle.

Modul 1 Verwertung Papier / Karton gemischt	
Leistungen KEWU	Leistungen Gemeinde
1.1 Periodische Durchführung der Ausschreibung Verwertung	1.5 Anlieferung von Papier / Karton gemischt in ausreichender Qualität zum Verwerter (Alpabern AG, Bern) mit bestehendem Vertragspartner Logistik
1.2 Vertragsabschluss mit Unternehmen	
1.3 Controlling, Organisation und Administration	
1.4 Transparente, fraktionsspezifische Kostenrechnung pro Quartal und Auszahlung der Erlöse an die Gemeinde	

Modul 2 Infrastruktur, Logistik und Verwertung Glas farbigengetrennt, Alu/Dosen gemischt	
Leistungen KEWU	Leistungen Gemeinde
2.01 Übernahme von systemkonformen Containern (System Kinshofer) in gutem Zustand für 500.- CHF/Stk.	Bei Oberflursammelstellen:
2.02 Finanzierung und Platzierung von zusätzlichen / zu ersetzenden Oberflur-Sammelcontainern (OFC) (Glas: CHF 3'000.-/Container, Alu/Dosen: CHF 3'000.-/Container) Anzahl Sammelstellen gemäss Standardangebot; es werden nur Sammelbehälter geleert, welche mit dem System Kinshofer ausgerüstet sind. Vorbehalt: siehe «zusätzliche Sammelstellen» in Kapitel 4 unten.	
2.03 Teilfinanzierung und Platzierung der Unterflur Sammelcontainer UFC (Beitrag KEWU AG: Kosten von OFC); Anzahl Sammelstellen gemäss Standardangebot; es werden nur Sammelbehälter geleert, welche mit dem System Kinshofer ausgerüstet sind. Vorbehalt: siehe «zusätzliche Sammelstellen» in Kapitel 4 unten.	2.12 Herrichten der Plätze und Platzgestaltung gemäss Vorgaben KEWU
	2.13 Reinigung der Sammelstellen
2.04 Bei Bedarf Anpassung des bereitgestellten Containervolumens	2.14 Meldung des Füllstandes / Bestellung der Entleerung an die ARGE
	Bei Unterflursammelstellen:
	2.15 Übernahme der Kosten für Unterflur-Container abzüglich Beitrag KEWU AG (Kosten Oberflur-Container, siehe Ziffer 2 und 3 der Leistungen KEWU AG in der linken Spalte). Für UFC liegt eine Richtofferte von Villiger von ca. CHF 12'500.- / Container inkl. Transport vor.
2.05 Organisation des Sammeldienstes, Zwischenlager, Ferntransport und Verwertung (ohne Einbezug in den Transportkostenausgleich, weil dieser via gemittelten Aufwand bereits im Angebot enthalten ist)	2.16 Baubewilligung, Planung und Bauleitung
	2.17 Erdarbeiten
2.06 Periodische Durchführung der Ausschreibung für Sammeldienst und Verwertung	2.18 Hinterfüllung und Platzgestaltung
	2.19 Reinigung der Sammelstellen
2.07 Vertragsabschlüsse mit Unternehmern	2.20 Meldung des Füllstandes / Bestellung der Entleerung bei der ARGE
2.08 Controlling, Organisation und Administration	
2.09 Transparente, fraktionsspezifische Kostenrechnung pro Quartal und Auszahlung der Erlöse an die Gemeinde via Schlussrechnung	
2.10 Jahreswartungsarbeiten der Behälter (Unter- und Oberflurcontainer, nur System Kinshofer)	
2.11 Behebung von Vandalenschäden	

Die Entschädigungsansätze Übernahme Container verstehen sich exkl. Mwst.

3. Finanzielles

3.1. Generell

Wertstoff Erlöse und Entschädigung aus der vorgezogenen Entsorgungsgebühr (z.B. Vetroswiss-Entschädigung) gehen an die KEWU und sind im Angebotspreis eingerechnet. Sämtliche angegebenen Beträge verstehen sich exkl. MwSt.

3.2. Preisanpassungen generell

Änderungen der Wertstoff Erlöse und Rückvergütungen, die nicht direkt durch die KEWU beeinflussbar sind, werden zu 100% an Gemeinde weitergegeben. Konkret bedeutet dies:

Die nachstehend genannten Entschädigungen basieren auf erhaltenen Offerten für die erwähnten Fraktionen. Die Offerenten wiederum kalkulierten ihr Angebot auf der Basis der Weltmarktpreise für Sekundärrohstoffe Stand Mitte August 2022. Mit Vertragsbeginn wird die Differenz des Basispreises auf dem Weltmarkt 1:1 zum nachstehenden Angebot addiert oder subtrahiert.

Die Abnahmeverträge mit den Verwertern haben grundsätzlich eine Laufdauer von 5 Jahren, beginnend ab 01.01.2023. Entwickelt sich das Verhältnis ungünstig, kann jeweils mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende eines Jahres vorzeitig gekündigt werden. In diesem Fall verpflichtet sich die KEWU, bestmögliche neue Verträge mit Abnehmern abzuschliessen.

3.3. Papier / Karton

Für unterschiedliche Papierfraktionen werden folgende Entschädigungen geleistet:

- Papier: CHF 217.- pro Tonne
- Karton: CHF 117.- pro Tonne
- Papier/Karton gemischt: CHF 172.- pro Tonne

Die Entschädigungen basieren auf den Weltmarktpreisen Mitte August 2022 und werden wie folgt angepasst:

Preis beim Start des Projekts: Differenz Preisindex EUWID für jede der drei Sorten vom August 2022 (publiziert Mitte September 2022) zu Dezember 2022 = Differenz Entschädigungspreis; dieser Preis bleibt jeweils für drei Monate fest. Für das nächste Quartal wird die Summe der Veränderungen des dritten, zweiten und letzten Vormonats als Basis des neuen Preises verwendet.

3.4. Altglas

Für Altglas farbgetrennt wird eine Entschädigung von CHF 8.50 pro Tonne geleistet. Wird Gemischtglas gesammelt, kann keine Entschädigung erfolgen, sondern muss ein Betrag von CHF 30.- fakturiert werden.

Die Preisanpassung Altglas erfolgt nach folgendem Prinzip:

Preisanpassung einmal jährlich. Die Rohstoffpreise sind tief und seit Jahren mit wenig Schwankungen. Sie wirken sich auf die Endvergütung nur schwach aus. Ein Index wie bei Papier/Karton existiert bei Glas nicht. Entscheidend für die Anpassung des Endpreises im Angebot ist die Entschädigung Vetroswiss aus der vorgezogenen Entsorgungsgebühr. Die genannte Entschädigung an die Gemeinde basiert auf der Entschädigung von CHF 97.- pro Tonne für 2021. Das BAFU bestimmt mit Vetroswiss die Entschädigung jeweils im Sommer des Folgejahres, basierend auf der eingezogenen Entsorgungsgebühr und den entschädigungsberechtigten Tonnen. Die Entschädigung blieb in den Jahren 2018 bis 2021 weitgehend stabil mit leichter Tendenz zu einem höheren Entschädigungsansatz (2018 CHF 91.-; 2019 CHF 91.-; 2020 CHF 94.-; 2021 CHF 97.-).

3.5. Alu / Dosen

Die Entschädigung pro Tonne für das Alu-Dosen-Gemisch beträgt CHF 2.50 pro Tonne.

Die Preisanpassung Alu / Dosen erfolgt nach folgendem Prinzip:

- Die Preise werden alle drei Monate angepasst, erstmals per April 2023, basierend auf den Verhältnissen und Annahmen Mitte August 2022. Dabei wird von folgenden Eckwerten ausgegangen:
 - Anteil Büchsen 60% mit CHF 140.- Erlös pro Tonne inkl. Beitrag Ferro-Recycling
 - Anteil Alu 35% mit CHF 1'500.- Erlös pro Tonne inkl. CHF 1'000.- Beitrag Igora.
 - Anteil Fremdstoffe 5% mit CHF 150.- Entsorgungsaufwand pro Tonne.
- Dieses Gemisch ist in den letzten Jahren weitgehend stabil geblieben.

Die einen grossen Teil der Entschädigung ausmachenden Beiträge Ferro Recycling und Igora sind seit Jahren gemäss Verwertungspartner stabil. Die Eisenpreise schwanken spürbar, die Alu-Preise etwas weniger. In den ersten fünf Vertragsjahren schwankten die Entschädigungen an die Gemeinden stark zwischen CHF 25.- und CHF 120.- pro Tonne. In der Vertragsphase 2023 – 2027 steigt der Logistikaufwand für die Fraktion Alu/Büchsen massiv an. Deshalb muss den Gemeinden eine sehr geringe Ausgangsentschädigung im Vergleich zu Vorjahren angeboten werden und es ist wahrscheinlich, dass bei weiterhin sinkenden Weltmarktpreisen eine Zuzahlung fakturiert werden muss. Dies ist in absoluten Zahlen von geringem Belang wegen der tiefen Tonnagen: So wurden 2021 in einer Gemeinde mit einer Bevölkerung von gut 10'000 Personen etwa 24 Tonnen Alu und Büchsen gesammelt. Die Entschädigung insgesamt betrug bei einem Jahresmittel der Entschädigung von knapp CHF 65.- pro Tonne rund CHF 1'550.-. Sollten die Preise von Mitte August 2022 stabil bleiben, reduziert sich die jährliche Entschädigung auf etwa CHF 60.-. In Prozenten ist die Reduktion massiv, in Franken und im Verhältnis zu den restlichen Aufwänden und Erträgen im Verhältnis zur KEWU AG marginal. Ein Hinweis dazu: Die Gemeinden in der AVAG-Region zahlen pro Tonne Alu / Dosen CHF 280.- pro Tonne.

4. Weitere Vertragsbestandteile

Versicherung Die von der KEWU AG übernommenen oder von ihr erworbenen Container sind gegen Vandalenschäden nicht versichert. Als Eigentümerin kommt die KEWU AG für solche Schäden auf.

Container Die Oberflurcontainer sind im Besitz der KEWU, die Stahlbehälter der Unterflurcontainer sind im Besitz der KEWU. Nicht systemkonforme Sammelbehälter sind nicht Bestandteil dieses Vertrags. Davon ausgenommen sind andere Sammelbehälter, welche aufgrund der neuen ARGE Schwendimann AG, Ziswiler AG und Läderach Worb AG für die Sammellogistik durch einen der Partner geleert werden können. Bei speziellen Situationen wird der Mehr- oder Minderaufwand bei nicht systemkonformen Behältern in einem Zusatz zu diesem Vertrag geregelt. Zu den möglichen Varianten wird auf das Kapitel «zusätzliche Sammelstellen» im Angebot vom 11./20.10.2022 verwiesen.

Zusätzliche Sammelstellen Zusätzliche Sammelstellen sind der KEWU zu melden. Deren Betrieb ist mit zusätzlichen Kosten verbunden und wird in einem Zusatz zu diesem Vertrag geregelt. Zu Details wird auf das Kapitel «zusätzliche Sammelstellen» im Angebot vom 11./20.10.2022 verwiesen.

Ergänzungen Während der Übergangsphase geht die Logistik und Verwertung von Glas und Alu/Dosen zu Lasten der Gemeinde für nicht KEWU-konforme Sammelstellen.

Vertragsdauer 5 Jahre ab 01.01.2023; allenfalls Verkürzung bei unbefriedigendem Verlauf mit Verwerter und erfolgloser Suche KEWU nach besseren Verwertungserlösen.

Kündigung Dieser Vertrag kann von beiden Parteien mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals auf den 31.12.2027 (das Datum der erstmaligen Kündigung steht unter Vorbehalt eines unbefriedigenden Entschädigungsverlaufs eines Verwerter und bei erfolgloser Suche KEWU nach besseren Verwertungserlösen). In diesem Fall kann der Vertrag beidseitig mit einer Frist von 6 Monaten auf Ende des jeweils laufenden Jahres gekündigt werden.

Die Vertragsbestandteile Modul 1 und Modul 2 sind voneinander unabhängig und können deshalb je separat gekündigt oder verlängert werden.

Bei Kündigung des Moduls 2 gehen die ins Eigentum der KEWU übergegangen oder von ihr erworbenen Behälter zu folgenden Konditionen an die Gemeinde zurück:

Container, welche zu Vertragsbeginn von der KEWU AG übernommen wurden: 500.- CHF/Stk. abzüglich Abschreibung von 10% pro Jahr.

Container, welche während der Vertragsdauer von der KEWU AG erworben worden sind: Restwert zum Zeitpunkt der Vertragskündigung (Abschreibung über 10 Jahre zu 10%)

Ohne Kündigung verlängert sich die Dauer des Vertrags jeweils um weitere zwei Jahre.

Recht Alle mit diesem Vertrag in Zusammenhang stehenden Submissionen der KEWU für Leistungen Dritter (Infrastruktur, Logistik und Verwertung) erfolgten oder erfolgen nach den für die beteiligten Gemeinden jeweils gültigen, beschaffungsrechtlichen kantonalen Grundlagen. Das vorteilhafteste Angebot hat oder wird den Zuschlag erhalten.

Dieser Vertrag gilt unabhängig und ohne Bezug auf den bestehenden Aktionärsbindungsvertrag zwischen den Aktionärsgemeinden der KEWU. Dieser Vertrag wurde am 20.02.1991 abgeschlossen und letztmals am 23.06.1993 revidiert.

XXX, den

Krauchthal, den

Für die Gemeinde XXX

Für die KEWU AG

XXX

XXX

Senta Haldimann Prä-
sidentin Verwaltungs-
rat

Daniel Trachsel, Leiter
Administration

Integrierende Beilage (Anhang): Bestellformular Gemeinde XXX, Version vom